

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 10/08

Bestandteil der Rosendahl Maschinen GmbH Einkaufsbedingungen sind folgende ergänzende Vorschriften:

- Bei Lieferung von Schaltschränken gilt zusätzlich das Dokument „Allgemeine Liefervorschriften für Schaltschrankbau“ (Info EK 04), Stand 04/05
- Bei Lieferung von Fertigungsteilen gilt zusätzlich das Dokument „Allgemeine Liefervorschriften für Fertigungsteile“ (Info EK 05), Stand 04/01

PRÄAMBEL:

Die Rosendahl Maschinen GmbH (im folgenden kurz Auftraggeber genannt) kauft seine Waren und bestellt Fremdleistungen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ausschließlich von bzw. bei Unternehmern im Sinne des UGB (im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt) unter Zugrundelegung nachstehender Bedingungen. Auf Verträge mit Konsumenten sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

Diese Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn sie von den Lieferbedingungen des Auftragnehmers abweichen. Sie bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Bestimmungen, aus welchen Gründen auch immer nicht wirksam sein sollten. Im Zweifelsfall haben ausschließlich die aktuelle Deutsche Ausgabe dieser Einkaufsbedingungen und Ihre ergänzenden Vorschriften in deutscher Fassung Gültigkeit.

1. ANFRAGEN UND ANGEBOTE

- 1.1. Anfragen des Auftraggebers sind unverbindlich und unentgeltlich bzw. verpflichten den Auftraggeber zu keinerlei Aufwandsersatz. Anfragen des Auftraggebers sind lediglich eine Einladung an potentielle Auftragnehmer, verbindliche Angebote an diesen zu legen. Die Anfrageunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.2. Durch die Abgabe eines Angebotes erklärt der Auftragnehmer, daß alle für die Erfüllung des Anfrageumfangs erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Er kann sich nicht auf Unklarheit bzw. Fehlerhaftigkeit der Anfrageunterlagen oder den fehlenden Verweis auf branchenübliche Verkehrssitten berufen. Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass die ihm übermittelten Anfrageunterlagen fehlerhaft oder unklar sind, so hat er den Auftraggeber unverzüglich mit begründeten Lösungsvorschlägen zu warnen. Eine solche schriftliche Warnung ist nur dann unverzüglich, wenn Sie binnen drei Tagen ab Übermittlung der Anfrageunterlagen beim Auftraggeber eintrifft. Wird eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Anfrageunterlagen unterlassen, so anerkennt der Auftragnehmer durch die Legung seines Angebotes dass die einwandfrei Erfüllung des Anfrageumfangs für ihn möglich ist. Die vom Auftragnehmer angebotenen Lieferungen und / oder Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, welche zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.
- 1.3. Angebote des Auftragnehmers, welche keine ausdrücklichen Annahmefristen enthalten, können bis zwölf Wochen ab Einlangen in den Machtbereich des Auftraggebers angenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS:

- 2.1. Rechtsgültige Verträge kommen erst dann zustande, wenn ein schriftliches, verbindliches Offert des Auftragnehmers vom Auftraggeber schriftlich und firmenmäßig gezeichnet angenommen wird. Sämtliche Vertragsabschlüsse und/oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesen Formerfordernissen. Verbale Nebenabreden werden nicht akzeptiert.
- 2.2. Alle Bestellungen des Auftraggeber sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – unverzüglich anzunehmen, und mittels schriftlicher, verbindlicher Auftragsbestätigung, innerhalb von 2 Werktagen zu bestätigen.
- 2.3. Erklärungen des Auftragnehmers geltend mit dem Zeitpunkt als zugestellt, zudem sie die Auftraggeber erhalten hat. Gehen Erklärungen außerhalb der Geschäftszeiten bei der Auftraggeber ein, so gelten sie erst mit dem darauf folgenden Beginn der Geschäftszeit als zugegangen. Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr.
- 2.4. Wird im Vertragsfall eine Anzahlung vereinbart, die größer als 10 000.-€ ist oder übersteigen in Summe bei einem Auftragnehmer die Vertragshöhen diesen Betrag, ist vom Auftragnehmer eine Anzahlungsgarantie erforderlich, wenn es dazu keine gegenseitige anderslautende schriftliche Vereinbarung gibt.

3. WEITERGABE DER GESCHÄFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN:

- 3.1. Der Auftragnehmer hat den vertraglichen Pflichten persönlich nachzukommen. Eine Weitergabe an Subunternehmen ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber zulässig. Ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. Norm- oder Spezialteilen.

4. PREISE:

- 4.1. Es gelten ausschließlich die zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Preise. Dabei handelt es sich um Fixpreise, welche bis zur restlosen Abwicklung des Geschäftes Ihre Gültigkeit besitzen. Im Zweifel (insbesondere wenn im Vertrag nichts Besonderes hinsichtlich des Preises geregelt ist) verstehen sich die im Offert des Auftragnehmers angegebenen Preise inklusive Überstunden und handelsüblicher Verpackung, geliefert Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, inklusive Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Auftragnehmer treffenden Steuern und Abgaben.
- 4.2. Die Rechnungslegung hat entsprechend der Vereinbarung zu erfolgen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Auftragnehmer eine dem jeweiligen UStG entsprechende Rechnung zu legen. Vorbehaltlich sonstiger Vereinbarung sind Rechnungen erst nach vollständiger Leistungserbringung zu legen und beinhalten eine 14tägige Leistungsfrist beginnend mit dem Eingangstempel vom Auftraggeber.

5. LIEFERUNG/LEISTUNG:

- 5.1. Lieferungen sind entsprechend den Incoterms in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung DDP an den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort oder bei schuldhafter Verspätung des Auftragnehmers auch DDP Destination des Endkunden zu liefern. Der Auftragnehmer hat für eine handelsübliche Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.2. Sämtlichen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen, insbesondere genaue Inhaltsangaben mit Bezug zu den Artikelnummern und Bestellnummern des Auftraggebers beizulegen, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, Lieferungen/Leistungen nicht anzunehmen, ohne dabei in Annahmeverzug zu geraten. Die genaue Position mit eindeutiger Bezeichnung, Artikelnummer sowie Einzelgewichte ist ebenfalls am Lieferschein anzuführen. Lieferungen/Leistungen müssen je nach Ausführung eine CE-Kennzeichnung bzw. eine Konformitätserklärung/Herstellereklärung aufweisen. Es sind Zolltarifnummern und Ursprungs- bzw. Langzeitlieferantenerklärungen vor Lieferung

beizustellen.

Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung, hat der Auftragnehmer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 70,00 pro unrichtiger Anlieferung – unabhängig von der Möglichkeit darüber hinausgehender Schadenersatz geltend zu machen – an den Auftraggeber zu bezahlen.

- 5.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass dem Auftraggeber den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Auftragnehmer Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

- 5.4. Die Lieferung und Leistung ist bis zum vereinbarten Termin beim angegebenen Bestimmungsort an Werktagen in den Abnahmezeiten von Montag bis Donnerstag von 06.30 Uhr -15.00 Uhr und Freitag von 06.30 Uhr - 12.00 Uhr zu übergeben. Bei einer vorzeitigen Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die daraus resultierenden Mehrkosten (Lagerkosten u.ä.) in Rechnung zu stellen. Sämtliche Lieferungen an den Auftraggeber haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen.

Kann der Auftragnehmer absehen, daß der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert wird, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe dafür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Teilt der Auftragnehmer diesen nicht mit, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatz aller weiteren Kosten zu verlangen, die ihm aufgrund des Umstandes entstehen, daß er ein solche Mitteilung nicht erhalten hat.

6. FESTSTELLUNG DER GELIEFERTEN MENGE:

- 6.1. Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung des Auftraggebers maßgebend. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung anerkannt wird.

7. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:

- 7.1. Grundsätzlich wird das Vertragsverhältnis durch ordnungsgemäße beiderseitige Erfüllung beendet. Seitens des Auftragnehmers ist eine Kündigung des Auftragsverhältnisses vor vollständiger Erfüllung nicht möglich.
- 7.2. Aus wichtigem Grund ist jedoch eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zulässig. Als wichtige Gründe, die den Auftraggeber berechtigen, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen, ist insbesondere Folgendes anzusehen:
- die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins, dies unabhängig von einer allfälligen Nachfristsetzung
 - Kenntnis der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erbringen wird können
 - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines Verfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetzes über das Vermögen der Auftraggeber
 - Abweisung eines Antrages auf Insolvenzeröffnung mangels hinreichenden Vermögens
 - Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung
 - Verletzung der Immaterialgüterrechte der Auftraggeber

8. GARANTIE/SCHADENERSATZ:

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Mängel an seinen Lieferungen/Leistungen auf die Dauer von zwei Jahren ab ordnungsgemäßer Abnahme durch den Auftraggeber. Im Falle von Teilleistungen beginnt die Garantiefrist mit Erbringung der letzten Teilleistung. Im Falle, dass versteckte Mängel vorliegen, beginnt die Frist erst mit Kenntnis dieses verstreckten Mangels. Rügt die Auftraggeber die Mängel innerhalb dieser Frist, können sämtliche Garantie- und Schadenersatzrechte für weitere drei Jahre ab Rüge unter Ausschluss der Verjährung/Präklusion geltend gemacht werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat dafür ein zu stehen, dass die Lieferung/Leistung den geforderten Spezifikationen und/oder im Vertrag zugesicherten Eigenschaften entspricht. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Lieferung seiner Waren sämtliche behördliche Vorschriften einzuhalten. Die Lieferung/Leistung hat nach dem jeweiligen letzten Stand der wissenschaftlichen Kenntnis und Technik unter Einhaltung der jeweils gültigen Norm zu erfolgen. Entsprechende EU-Richtlinienkonforme Kennzeichnungen haben ebenfalls richtig und vollständig vom Auftragnehmer zu erfolgen. Sollte ein Produkt nicht dem letzten Stand der Technik entsprechen und/oder Gefahr von diesem Produkt ausgehen, hat der Auftragnehmer einer entsprechenden Warnpflicht nachzukommen.
- 8.3. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (unternehmerische Mängelrüge) besteht nicht. Es reicht aus, wenn die Mängel innerhalb der Garantiefrist angezeigt werden.
- 8.4. Im Garantiefall hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl kostenlose Verbesserung, Austausch oder Nachtrag der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, oder den Mangel von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern bzw. austauschen zu lassen oder den Vertrag sofort zu wandeln und einen entsprechenden Preisnachlass bzw. eine Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen zu fordern.
- 8.5. Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die jeweilige Leistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung/des Austausches durch die Auftraggeber für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 8.6. Über die oben dargestellten Garantieansprüche hinaus haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die der Auftraggeber durch verspätete und/oder mangelhafte Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer oder seine beigezogenen Gehilfen entstehen.
- 8.7. Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftragnehmer bis vollständigen Lieferung/Leistung verpflichtet, pro Tag Verzug eine Pönale in Höhe von 0,15% des Gesamtwarenwertes, maximal jedoch 15 % des Gesamtwarenwertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird davon nicht berührt. Wenn die Verspätung eine Woche übersteigt, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen vom Auftraggeber storniert werden. Die bas dahin anfallende Pönale und etwaige andere Schadenersatzkosten sind vom Auftragnehmer zu bezahlen.

9. IMMATERIALGÜTERRECHTE:

- 9.1. Sämtliche Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, Musterkataloge, Abbildungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung dessen vertraglicher Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben materielles und geistiges Eigentum der Auftraggeber. Diese Behelfe dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung außerhalb der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vom Auftragnehmer nicht verwendet werden. Eine Zugänglichmachung oder Überlassung an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Nach Ausführung des Auftrages sind die Behelfe kostenlos an die Auftraggeber zurückzustellen oder mit der Lieferung mit zu retournieren.

10. GEHEIMHALTUNG:

- 10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung sämtlicher wechselseitiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Zuge der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben

werden.

11. RECHTSNACHFOLGE:

- 11.1. Sämtliche Vertragsbestimmungen sind an Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

12. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung verbundene Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen. Der Bestand dieser ist dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin per Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1. Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Die Nichteinhaltung von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie ein etwaiger Arbeitskampf keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL:

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB, aber auch des Vertragsverhältnisses, unwirksam oder nichtig sein, so berührt es die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

15. KOMPENSATIONSVERBOT:

- 15.1. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit den der Auftraggeber zustehenden Geld-, Garantie-, Schadens- oder anderen Ansprüchen ist unzulässig.

16. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT:

- 16.1. Bei Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeber, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 16.2. Die Vertragspartner vereinbaren für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch für die Auslegung und Anwendbarkeit des Vertragsverhältnisses das in 8010 Graz zuständige Gericht.
- 16.3. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden. Ausgeschlossen wird ausdrücklich UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1988/96) sowie allfällige Verweisungsnormen (IPRG, EVÜ u.a.).
- 16.4. Wenn der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in Österreich hat, gilt die internationale Schiedsgerichtsklausel: Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Verhandlungssprache ist deutsch. Der Gerichtsstand ist Wien.